

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Direktor:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Nummern-Nr. 10.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 147.

Donnerstag, 28. Juni 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer bei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mal breite Grundschrittzeile (7 Zeilen) 30 Pf.; Ortspreis 15 Pf.; geliebter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Festo Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontes gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Mahnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Blatt 530 des hiesigen Handelsregisters, die Baumwollspinneret in Riesa a. d. Elbe, Aktiengesellschaft in Orzfa betr., ist heute eingetragen worden:
Der Kaufmann Julius Bruno Dir ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Willi Brunner in Orzfa.
Riesa, den 26. Juni 1917.
Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 10 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den Spar- und Bau-Verein Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden:
Der Kaufmann Erik Noffs ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes.
Der Stadtbauamtsassistent Ernst Paul Müller in Riesa ist Mitglied des Vorstandes.
Zum Stellvertreter für das behinderte Vorstandsmitglied Schäfer ist der Geschäftsführer Richard Richter in Riesa bestellt.
Riesa, den 26. Juni 1917.
Königliches Amtsgericht.

Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken.
Freitag, den 29. Juni 1917, vormittags von 8-12 Uhr
Findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Fleischkarten und der Fleischkontrollmarken (weiß und gelbe) auf die Zeit vom 9. Juli-5. August 1917 statt.

Eine spätere Ausgabe der benannten Karten an Ratshofe kann nur ausnahmsweise erfolgen.
Gleichzeitig weisen wir besonders darauf hin, daß die Kontrollmarken Q und R bis spätestens Dienstag, den 3. Juli 1917, abends beim Fleischer zwecks Eintragung in die Kundenliste abgegeben sind.
Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Juni 1917. **Ohm.**

Als gefunden sind bei uns
am 15. März 1917 1 Ruff,
am 18. März 1917 1 Taschenuhr mit Kette,
am 1. April 1917 1 Geldbörse mit Inhalt,
am 9. April 1917 1 Outfeger,
am 7. Mai 1917 1 Parlehnkassenschein,
am 6. Juni 1917 1 Parlehnkassenschein,
am 22. Juni 1917 1 Taschenuhr mit Kette und
am 25. Juni 1917 1 Geldbörse mit Inhalt
abgegeben worden.
Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen.
Falls sich die Verlierer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundgegenstände nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.
Der Rat der Stadt Riesa, am 26. Juni 1917. **Schr.**

Vertikales und Sächsisches.

Geht das Gold heraus!

Der letzte Ausweis der Reichsbank vom 23. Juni zeigt, daß zum ersten Male seit Beginn des Krieges eine **Abnahme des Goldbestandes um den nicht unerheblichen Betrag von 76,47 Millionen Mark** eingetreten ist. Die Ursachen dieses Ausmaßes für Barrenerwerbungen haben zu dieser unerwünschten Erscheinung geführt. Bis dahin war es immer noch gelungen, aus dem Verkehr und vom Privatmarkt recht bedeutende Goldaufkäufe in die Reichsbank zu leisten, so daß deren Goldvorräte von 1200 Millionen Mark bei Kriegsausbruch auf 2500 Millionen Mark bis Mitte Juni dieses Jahres gestiegen waren. Jetzt aber hat zum ersten Mal der Goldbedarf für notwendige Barrenerwerbungen den Goldvorrat übersteigt. Das ist deshalb in höchstem Maße unerwünscht, weil bekanntlich nach internationalen Finanzgrundsätzen die Kreditfähigkeit eines Landes von der Höhe der Golddeckung, die es aufweisen kann, abhängt. Nun wissen wir zwar, daß bei der Bank von England und der Bank von Frankreich schon wiederholt die Goldvorräte angegriffen werden mußten, weil der Zustand zurückging; aber das ist für uns noch kein Grund, zu voller Verzweiflung. Vielmehr hat der Reichsbankpräsident ausdrücklich Gelegenheit genommen, angesichts des Rückganges unserer Goldaufkäufe alle diejenigen an ihre vorläufige Mithilfe zu mahnen, die noch mit der Ablieferung von Goldmünzen und Goldschmuck zögern. Daß ihre Zahl nicht gering ist, beweisen immer wieder einzelne Vorgänge, über die die Zeitungen berichten. Deshalb ist es Pflicht, die Mahnung des Reichsbankpräsidenten zu beachten und möglichst wirksam zu verbreiten: „Geht die Goldmünzen und den Goldschmuck dem Vaterland!“ Die Goldmünzschmelzer, die überall im Lande eingerichtet sind, und die alles abgelieferte Gold ihrem vollen Werte nach bezahlen, müssen in nächster Zeit besonders fleißigen Besuch aufweisen. Wer irgend dazu helfen kann, soll sich dieser wichtigen Aufgabe der Kriegführung und der Siegesicherung mit freudiger Opferwilligkeit unterziehen.

Erhöhte Belohnung.

Die polizeilichen Ermittlungen in der Angelegenheit des Brandes der C. G. Brandtschen Sägmühle sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, daß Brandstiftung vorliegt und daß als Täter ein Mann in Betracht kommt, der kurz vor Ausbruch des Feuers in der Nähe des Wertes geflohen worden ist. Die auf die Ermittlung des Täters ausgesetzte Belohnung von 300 Mark ist auf 1000 Mark erhöht worden.

Zur Jahresfeier des Bezirksmissionsvereins Riesa und Umg.

vereinte sich am vergangenen Sonntag in der Kirche zu Weida eine zahlreiche Schar von Missionsfreunden und Missionsfreundinnen. Die Predigt des Herrn Barrer Hahse aus Strießen ging von der Bedeutung des Johannistages im ursprünglichen christlichen Sinne aus und stellte mit dem Worte des Jesaja 408-5 den Täufer als den Missionsprediger vor die Gemeinde hin, der die großen Aufgaben, die großen Schwierigkeiten und die hohen Ziele des Werkes antündigt. Die kurzen treffenden Ausführungen der einzelnen Teile waren wohl geeignet, die Liebe zu dem Glaubenswerke der Mission zu beleben und zu festigen. Nach der Predigt trat Herr Professor D. Baul, der Direktor unserer Leipziger Mission als Vespult, um den Bericht zu erstatten über die Lage, in die sie durch den Weltkrieg geraten ist. Im schlichten, aber ergreifenden und erhebender Sprache redete er von der Stelle, in die das Missionshaus verlegt worden ist, seitdem alle seine Zöglinge zum Wehrdienst eingezogen sind; von dem Lobe des Vaterlandes, das fünf von ihnen in erstem Gläubigen gestorben sind; von den Leiden der Gefangenen und vertriebenen Missionsleute; von den Wirkungen des Krieges auf die jungen Gemeinden der getauften Völker. So groß die Sorge um diese hätte sein können, so durch die Leiter der Mission doch darlegen, daß sie durch die Gemeinde nicht nur erhalten, sondern sogar in dieser Zeit vermehrt worden sind. Als Ergebnis konnte überhaupt festgestellt werden: es ist noch nichts ver-

dorren. Mit Dank gedachte er auch der Weiber, die gerade in der größten Not ihre Kreuze der Mission gesetzt haben. Die ganze Feier war dazu angetan, mit Glaubensfreudigkeit zu erfüllen; das werden viele ihr danken. Die Kollekte, die beim Ausgang gesammelt wurde, ergab den Betrag von 82 Mark. In dem Gottesdienste konnte übrigens die Regel noch einmal in vollstem Maße gespielt werden; am anderen Tage gingen die Kollektschreiben weg.

— **Verlustliste.** Eingegangen ist die am 27. Juni 1917 ausgegebene Sächsische Verlustliste Nr. 421, die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

— **Keine Sammelbüchsen mehr!** Die „Deutsch-Kriegsein“ schreiben; bekanntlich ist der Kleingeldmangel auch dadurch vergrößert worden, daß an vielen Orten aufgestellte Sammelbüchsen nicht regelmäßig geleert werden sind. Nachdem schon vor einigen Monaten von Seiten der Reichsfinanzverwaltung auf die beschleunigte Entleerung der Sammelbüchsen und Automaten im Interesse unseres Kleingeldverkehrs hingewiesen worden war, sind nunmehr von der preussischen und von verschiedenen anderen Bundesregierungen die nachgeordneten Behörden angewiesen worden, für die nächste Zeit, etwa bis zum 1. August d. J., das Aufstellen von Sammelbüchsen in Gastwirtschaften, Läden usw. zu verbieten und die bisher erteilten Genehmigungen ausdrücklich zurückzunehmen. Die aufgestellten Büchsen sind alsbald zu entleeren. Verträge hiergegen sind je nach Lage des Falles auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 mit Geldstrafe oder mit Gefängnis strafbar; der Betrag der Sammelbüchsen kann zur Staatskasse eingezogen werden. Sammlungen im Umherziehen aus bestimmten Anlässen sollen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, sofern Siderbeit gegeben ist, daß die gesammelten Münzen auch sofort wieder in den freien Verkehr gebracht werden.

— **Milchpreise und Privatmolkereien.**
Die vom Landwirtschaftsrat für die Tagespresse herausgegebene Mitteilungen schreiben: Trotz unserer Bekanntmachung in Nr. 20 der „Sächs. Landw. Zeitschrift“ vom 19. 5. 1917 kennt man vielfach auf dem Lande die neuen Milchhöchstpreise, die durch Ministerial-Verordnung vom 7. Mai 1917 eingeführt sind, nicht, obwohl sie schon seit länger als einem Monat gelten, oder, was noch schlimmer ist, man kümmert sich nicht um sie. Wir geben deshalb eine Uebersicht, zu welchen Preisen Milch nach Littera verkauft werden darf; für den Verkauf nach Gewicht gilt dasselbe. Wegen der Preise nach Littera-Preisen und Grundpreis und Fettprozenten verweisen wir auf die Ministerialverordnung vom 7. Juni 1917. Man muß zwischen Verkauf an Verbraucher und an Händler unterscheiden. Erzeugerhöchstpreis für Vollmilch unmittelbar an L. den Verbraucher, ab Stall, a. in Gemeinden unter 10000 Einwohner für das Litter 26 Pf., b. in Gemeinden über 10000 Einwohner und ihren Vororten volleren Preis, c. wenn der Erzeuger einen wesentlichen Teil seiner Milch nach Orten über 100000 Einwohner liefert, für das Litter 28 Pf., o. bei Lieferungen an Anhalten und andere Großverbraucher bei Tageslieferung von mindestens 20 Litter, für den Litter 30 Pf. Bei Verkauf von Magermilch mindert sich an allen Orten der Preis unter a-o um 10 Pf. II. Den Händler, a. ab Stall für den Litter 24 Pf., b. frei Abgangstation oder, falls keine Bahnverbindung stattfindet, frei Verbrauchsort oder Molkerei für den Litter 26 Pf., c. bei Lieferung an Städte über 100000 Einwohner und ihre Vororte 1. frei Empfangsstation 29 Pf., überträgt die Frucht für den Litter 1 Pf., so daß die Molkerei oder der Händler dem Erzeuger über den Höchstpreis hinaus die Webrfrucht erstatten; 2. durch Uchle oder weinmal täglich durch die Bahn 30 Pf., 3. von molkereimäßiger Milch — dergl. Verordnung vom 7. Mai 1917 unter § 1. Abl. 4. — ein Zuschlag zum Höchstpreis bis zu 2 Pf. für Magermilch ist der Höchstpreis 10 Pf. weniger als für Vollmilch, also a. frei Abgangstation usw. wie II b. für den Litter 16 Pf., b. frei Empfangsstation usw. wie II o. unter 1 für den Litter 19 Pf. Webrfrucht kann, wie dort, auch erstattet werden, c. für Uchlen- oder Bahnmilch, wie II c. unter 2-20 Pf. Sämtliche Kosten bis zur Verladung am Bahnwagen oder bei Ablieferung mit Wehrer an die Empfangsstelle trägt der

Erzeuger; sie sind also in den Höchstpreis eingeschlossen. Privatmolkereien zahlen jetzt vielfach noch 20, 22, 22, ufm. Wennig für das Litter Vollmilch. Sie können gehalten werden, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die vorstehenden Höchstpreise zu bezahlen. Wo sie sich weigern, ist es ratsam, sich an den Kommunalverband zu wenden. Dagegen ist es irrig, wie man vielfach annimmt, daß dem Erzeuger das Recht zusteht, Lieferungsverträge mit Molkereien zu kündigen. Die Milch muß vorläufig wenigstens an die Molkereien weitergeliefert werden; liegen Umstände vor, die aus wirtschaftlichen Gründen zur Kündigung nötigen oder zwingen, die Milchmenge herabzusetzen, so soll der Erzeuger das Schiedsgericht beim Landgericht anrufen. Belagert er sich, wie es vorgekommen ist, eine Entscheidung zu treffen unter dem Vorwand, daß es nicht zuzulässig sei, so bitten wir, uns darüber zu berichten.

— **Keine Gerste oder Kartoffeln aus den neuen Ernte zu Fütterungszwecken.** Vielfach wird die Beobachtung gemacht, daß die Landwirte zur Zeit Schweine im Gewichte von mehr als 150 Pfund im Stall stehen haben, die in der Hoffnung weiter gefüttert werden, daß nach der Ernte wiederum Gerste und Kartoffeln zur Verfügung stehen werden, um die Tiere auf die bei dem Hausabladungen in Friedenszeiten gewohnten hohen Gewichte von weit über 2 Zentner zu mästen. Demgegenüber sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Notwendigkeit, unsere Gerste reiflos für die Brotverforgung heranzuziehen und auch die Kartoffeln ausschließlich für die menschliche Ernährung zu verwenden, von einer Erfüllung dieser Hoffnung keine Rede sein kann. Es ist jedenfalls wirtschaftlicher, diese schlachtreifen Schweine jetzt abzugeben.

— **Die Herstellung von Blaumenmus, Obst- und Apfelfrucht verboten.** Mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers und auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzl. S. 911) wird jede Art der Herstellung von Blaumenmus zum Zweck des Abhakes sowie jeder Abichlag von Verträgen über Herstellung und Lieferung von Obstfrucht, insbesondere Apfelfrucht, ohne Genehmigung der Kriegesgesellschaft für Obstkonerven und Marmelade m. S. untersagt.

— **Herabsetzung der Rindviehpreise.** Die Landesfleischstelle schreibt uns: Bekanntlich tritt am 3. Juli 1917 die Herabsetzung der Rindviehpreise in Kraft. Nur für solche Tiere, welche bis zum 3. Juli dem Viehhändlerverband zum Verkauf angeboten sind, darf noch bis zum 1. August der alte höhere Höchstpreis weitergezahlt werden. Die Landwirte und sonstigen Viehhalter, welche verkaufsfähiges Schlachtvieh haben, werden deshalb guttun, noch vor dem 3. Juli das Vieh den Haupthändlern oder Aufkäufern des Viehhändlerverbandes anzubieten. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen auf einem besonderen Vordruck, welchen der Viehhändlerverband allen seinen Aufkäufern zur Verfügung gestellt hat. Kein Viehhalter veräußere sein Angebot durch Ausfüllung eines solchen Vordruckes zu beurlauben.

— **Viele Reisen d. Belegen.** namentlich in D-Bägen, freie Plätze, um andere Mitreisende von ihrem Abteil fernzuhalten. Diese Unfälle hat zur Folge, daß auf den Zwischenstationen zusteigende Reisende nicht oder nur mit Schwierigkeiten und nach unliebsamen Auseinandersetzungen untergebracht werden können. Im Interesse des reisenden Publikums haben sich die Staatsbahnverwaltungen daher veranlaßt gesehen, das unbedeutende Belaggen von Wägen unter Strafe zu stellen. Jeder Reisende hat nur Anspruch auf einen Platz, und kann in der ersten bis dritten Wagenklasse nur auf dem darüber und darunter vorhandenen Raum sein Handgepäck unterbringen. Insbesondere sei davor gewarnt, dem Schaffner gegenüber freie Plätze als belegt zu bezeichnen, da die Zugbediensteten angewiesen sind in solchen Fällen unachtsamlich Reiseige zu ertönen.

— **Ueber den Verkehr mit Eisen erlassen die k. k. Generäle des 12. und 19. Armeekorps folgende Bekanntmachung:** § 1. Den darf bis auf weiteres nur an Militärverwaltungen und sächliche Kommunalverbände abgelegt werden. Die Eisenbahn darf den zur Beförderung nur annehmen, wenn der Frachtbrief auf ein Verbandsamt oder einen sächlichen Kommunalverband als Empfänger lautet. § 2. Rauf die Militärverwaltung oder ein säch-